

Data Act: Kohärente und effektive nationale Aufsicht sicherstellen

Stellungnahme des Verbraucherzentrale Bundesverbands (vzbv) zum Gesetzentwurf der Bundesregierung für ein Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EU) 2023/2854 (Datenverordnung-Anwendungs-und-Durchsetzungs-Gesetz – DADG) (Drucksache 21/2998)

21. Januar 2026

Inhalt

I. Verbraucherrelevanz.....	3
II. Zusammenfassung.....	3
III. Einleitung.....	4
IV. Positionen im Einzelnen	5
1. Zentrale Anlaufstelle und Rolle der Bundesnetzagentur	5
2. Umgang mit Verbraucherbeschwerden und Verfahrensanforderungen	6
3. Aufsichtsarchitektur bei personenbezogenen Daten	7
4. Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden	10
Impressum	11

I. Verbraucherrelevanz

Der Data Act soll den Zugang zu und die Kontrolle der Verbraucher:innen und Unternehmen über von ihnen generierte Daten stärken. Beispielsweise erhalten Nutzer:innen von vernetzten Haushaltsgeräten, Smartwatches oder vernetzten Kraftfahrzeugen mehr Rechte darüber, welche Unternehmen auf ihre Nutzungsdaten zugreifen dürfen und wie diese weiterverwendet werden können. Dies betrifft insbesondere vernetzte Produkte und damit verbundene digitale Dienstleistungen, bei denen bislang häufig Unklarheit darüber herrscht, wer die Verfügungsmacht über die erzeugten Daten hat und unter welchen Bedingungen sie genutzt werden dürfen. Ein zentrales Anliegen des Gesetzes ist es, Verbraucher:innen mehr Transparenz und effektive Durchsetzungsmechanismen für ihre Rechte an Daten zu bieten. Diese Rechte können jedoch nur dann Wirkung entfalten, wenn sie praktisch durchsetzbar sind. Eine wirksame nationale Aufsichtsstruktur ist dabei von entscheidender Bedeutung, um eine konsistente und zeitnahe Durchsetzung der Verbraucherrechte zu gewährleisten, Missbrauch effektiv zu verhindern und gleichzeitig den Schutz personenbezogener Daten aufrechtzuerhalten.

II. Zusammenfassung

- Die im Gesetzesentwurf vorgesehene Rolle der Bundesnetzagentur (BNetzA) als zentrale Anlaufstelle muss tragfähig ausgestaltet werden. Dies setzt ausreichende fachliche, personelle, finanzielle und technische Ressourcen voraus, die es ermöglichen, Verfahren eigenständig zu steuern und gegenüber den Beschwerdeführer:innen transparent zu verantworten. Andernfalls besteht die Gefahr, dass die zentrale Anlaufstellenfunktion zwar formal besteht, in der Praxis jedoch an Wirksamkeit verliert und sich Vollzugsdefizite zulasten der Verbraucher:innen verfestigen.
- Das Beschwerdeverfahren klar, transparent und verbraucherorientiert ausgestaltet werden. Die BNetzA sollte Beschwerdeführer:innen über wesentliche Verfahrensschritte, den Fortgang und das Ergebnis der Untersuchung unterrichten müssen. Sie muss außerdem während des gesamten Verfahrens als zentrale Ansprechpartnerin fungieren und eine nachvollziehbare Koordinierung mit beteiligten Behörden gewährleisten, damit Verbraucher:innen einen effektiven und verlässlichen Zugang zur Durchsetzung ihrer Rechte nach dem Data Act haben. Die Aufsichtsarchitektur hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten muss daher entsprechend Art. 37 Abs. 3 Data Act bei den für die Durchsetzung der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) zuständigen Landesdatenschutzbehörden verortet werden; eine (Teil-)Zentralisierung über das Durchführungsgesetz sollte unterbleiben. Verbraucher:innen und Unternehmen brauchen eine nachvollziehbare Zuständigkeitsordnung, die effektiven Rechtsschutz sowie eine kohärente und verlässliche Durchsetzung gewährleistet.
- Die im Gesetzesentwurf vorgesehene behördliche Zusammenarbeit sollte durch klare und nachvollziehbare Koordinierungsstrukturen flankiert werden. Ohne klare Verfahrensregeln

besteht die Gefahr paralleler Prüfungen, verzögerter Verfahren und unklarer Verantwortlichkeiten, die die effektive Durchsetzung von Verbraucherrechten beeinträchtigen.

III. Einleitung

Der Entwurf der Bundesregierung für ein Datenverordnung-Anwendungs-und-Durchsetzungsgesetz (DADG-E) verfolgt das Ziel, die europäische Verordnung über harmonisierte Vorschriften für einen fairen Datenzugang und eine faire Datennutzung (Data Act / Datenverordnung, Verordnung (EU) 2023/2854) in Deutschland umzusetzen. Dabei stehen insbesondere die Benennung einer zentralen Aufsichtsbehörde, ihre Zusammenarbeit mit anderen Institutionen sowie die Durchsetzung der neuen Vorgaben im Vordergrund.

Eine klare, kohärente und effiziente Behördenstruktur ist eine zentrale Voraussetzung für die wirksame Durchsetzung der im Data Act verankerten Rechte. Unklare Zuständigkeiten, parallele Verfahren oder unzureichend abgestimmte Aufsichtsstrukturen bergen das Risiko ineffizienter Rechtsdurchsetzung und wirken sich unmittelbar zulasten von Verbraucher:innen aus.

Der Regierungsentwurf übernimmt zentrale Strukturentscheidungen des Referentenentwurfs weitgehend unverändert. Bereits im Beteiligungsverfahren zum Referentenentwurf wurden hierzu vom Verbraucherzentrale Bundesverband (vzbv) Bedenken vorgetragen, insbesondere im Hinblick auf die unionsrechtliche Tragfähigkeit, die Praktikabilität des Vollzugs sowie die Auswirkungen auf Transparenz und Rechtsschutz für Verbraucher:innen.¹ Diese Kritikpunkte wurden im Regierungsentwurf nicht substantiell adressiert. Im weiteren Gesetzgebungsverfahren wurden vergleichbare Bedenken erneut aufgeworfen.² Vor diesem Hintergrund sieht der vzbv weiterhin erheblichen Prüf- und Nachbesserungsbedarf, der in den folgenden Ausführungen konkretisiert wird.

Der vzbv bedankt sich beim deutschen Bundestag für die Gelegenheit, zum DADG-E Stellung nehmen zu können.

¹ Verbraucherzentrale Bundesverband: Kohärente und effektive Aufsicht über den Data Act sicherstellen, 2025, https://www.vzbv.de/sites/default/files/2025-03/25-03-13_Stellungnahme_vzbv_BMDV-BMWK_DA-DG.pdf, 13.01.2026.

² Bundesrat: Stellungnahme. Drucksache 636/25 (Beschluss), 2025, [https://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2025/0601-0700/636-25\(B\).pdf](https://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2025/0601-0700/636-25(B).pdf), 13.01.2026.

IV. Positionen im Einzelnen

1. Zentrale Anlaufstelle und Rolle der Bundesnetzagentur

In § 2 DADG-E wird die BNetzA als zentrale Behörde für die Anwendung und Durchsetzung des Data Act benannt. Neben der Durchsetzung der neuen Vorgaben sollen auch Informationsmaßnahmen sowie die Bearbeitung von Beschwerden zentral bei der BNetzA angesiedelt werden.

Dieser Ansatz ist aus Sicht des vzbv grundsätzlich zu begrüßen. Verbraucher:innen und Unternehmen benötigen eine zentrale Anlaufstelle, die Orientierung bietet und die Durchsetzung der im Data Act verankerten Rechte effektiv unterstützt. Gerade für Verbraucher:innen, die sich gegen unzulässige oder unzureichende Datenpraktiken wehren möchten, ist es entscheidend, dass eine klar zuständige Behörde als Schutz- und Durchsetzungsinstanz fungiert und nicht bereits auf der Zugangsebene Unklarheiten über Zuständigkeiten oder Verfahrenswege entstehen. Eine zentrale Anlaufstelle ist daher kein Selbstzweck, sondern eine wesentliche Voraussetzung dafür, dass die im Data Act vorgesehenen Rechte in der Praxis tatsächlich wahrgenommen werden können.

Der DADG-E sieht vor, dass die BNetzA als verfahrensführende Behörde agiert und weitere fachlich zuständige oder unterstützend tätige Stellen einbindet. Damit wird ihr formal eine Koordinations- und Verfahrensverantwortung zugewiesen. Aus Verbrauchersicht ist jedoch entscheidend, dass diese Rolle nicht auf eine bloße Weiterleitungs- oder Bündelungsfunktion reduziert wird, sondern mit einer klaren, durchgängigen Verantwortung für den Verfahrensablauf verbunden ist. Verbraucher:innen müssen sich darauf verlassen können, dass die BNetzA den Fortgang der Verfahren koordiniert und auch bei Einbindung weiterer Behörden für Transparenz sorgt.

Die Durchsetzung des Data Act erfolgt in einem komplexen regulatorischen Umfeld. Digitale Geschäftsmodelle und datengetriebene Märkte berühren regelmäßig unterschiedliche Rechtsgebiete, insbesondere Datenschutz-, Wettbewerbs- und Verbraucherschutzrecht. Die BNetzA kann ihre Rolle als zentrale Schutz- und Durchsetzungsinstanz daher nur dann in der Praxis wirksam ausfüllen, wenn ihre formale Zuständigkeit auch materiell abgesichert ist.³ Hierzu zählen ausreichende fachliche, personelle, finanzielle und technische Ressourcen sowie geeignete Strukturen zur Koordination mit anderen Aufsichtsbehörden. Fehlen diese Voraussetzungen, wirkt sich dies in der Praxis auf die Bearbeitungsdauer von Beschwerden, die Priorisierung von Verfahren sowie die Fähigkeit aus, strukturelle oder wiederkehrende Verstöße effektiv aufzugreifen. Vor diesem Hintergrund ist nicht ersichtlich, weshalb die im Regierungsentwurf für die BNetzA vorgesehenen Mittel deutlich hinter der im Referentenentwurf vorgesehenen Ausstattung zurückbleiben.⁴

³ Vgl. beispielsweise Bundesverband Digitale Wirtschaft: Stellungnahme zur nationalen Durchführung des Data Act, 2025, S. 2, https://www.bvdw.org/wp-content/uploads/2025/03/BVDW_SN_Durchfuehrung-Data-Act_final.pdf, 13.01.2026.

⁴ Bereits in Stellungnahmen zum Referentenentwurf wurden Zweifel geäußert, ob die zu diesem Zeitpunkt vorgesehenen 60 Planstellen bei der BNetzA ausreichend seien, siehe etwa Verband der Internetwirtschaft: Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) 2023/2854 (Data Act-Durchführungsgesetz – DA-DG), 2025, S. 2, https://bmds.bund.de/fileadmin/BMDS/Dokumente/Gesetzesvorhaben/Stellungnahmen_Data_Act/entwurf-data-act-durchfuehrungsgesetz-stellungnahme-13.pdf.

Aus Sicht des vzbv ist sicherzustellen, dass die Rolle der BNetzA als zentrale Anlaufstelle tragfähig mit entsprechenden Ressourcen unterlegt wird, damit sie Verfahren eigenständig steuern, priorisieren und gegenüber Beschwerdeführer:innen transparent verantworten kann.

2. Umgang mit Verbraucherbeschwerden und Verfahrensanforderungen

Nach § 7 DADG-E übernimmt die BNetzA eine zentrale Rolle bei der Bearbeitung und Koordinierung von Beschwerden im Zusammenhang mit der Anwendung des Data Acts. Negativ hervorzuheben ist jedoch, dass die im Referentenentwurf vorgesehene Pflicht zur zeitnahen Information der Beschwerdeführer:innen über wesentliche Verfahrensschritte, den Fortgang und das Ergebnis der Untersuchung gestrichen wurde. Ein koordinierter und transparenter Umgang mit Verbraucherbeschwerden ist eine wesentliche Voraussetzung für das Vertrauen in die praktische Durchsetzung der im Data Act verankerten Rechte. Damit dieses Verfahren für Betroffene tatsächlich wirksam ist, muss jederzeit nachvollziehbar sein, welche Behörden in welcher Rolle beteiligt sind, wie der Verfahrensstand ist und wie mit der Beschwerde weiter verfahren wird. Dies gilt insbesondere für Konstellationen, in denen im Verfahren weitere fachlich zuständige oder unterstützend tätige Behörden einbezogen werden. Unklarheiten über Ablauf oder Rollenverteilung können sich unmittelbar zulasten der effektiven Wahrnehmung von Verbraucherrechten auswirken.

DADG-E schreibt der BNetzA im Beschwerdeverfahren eine zentrale Steuerungs- und Ansprechpartnerrolle grundsätzlich zu, lässt deren konkrete Ausgestaltung jedoch offen. Aus Verbrauchersicht bedarf es hier einer klaren Absicherung. Die BNetzA sollte während des gesamten Beschwerdeverfahrens ausdrücklich als zentrale Ansprechpartnerin fungieren und die Verantwortung für die Koordinierung behalten, auch wenn andere Behörden beteiligt werden. Entscheidend ist, dass die Einbindung weiterer Stellen nicht zu Intransparenz oder einem faktischen Verlust der Verfahrensverantwortung führt.

Zugleich muss das Beschwerdeverfahren niedrigschwellig und gut zugänglich ausgestaltet sein. Der DADG-E trifft hierzu bislang keine näheren Vorgaben. Erforderlich ist insbesondere ein Beschwerdemanagementsystem, das eine einfache Einreichung von Beschwerden ermöglicht und eine transparente Nachverfolgung des Verfahrensverlaufs erlaubt. Ohne solche ergänzenden Strukturen besteht die Gefahr, dass Beschwerden zwar entgegengenommen werden, ihre Bearbeitung für Betroffene jedoch intransparent bleibt und das Beschwerderecht faktisch an Wirksamkeit verliert.

Aus Sicht des vzbv muss das Beschwerdeverfahren klar, transparent und verbraucherorientiert ausgestaltet werden. Die BNetzA sollte Beschwerdeführer:innen über wesentliche Verfahrensschritte, den Fortgang und das Ergebnis der Untersuchung unterrichten müssen. Sie muss außerdem während des gesamten Verfahrens als zentrale Ansprechpartnerin fungieren und eine nachvollziehbare Koordinierung mit beteiligten Behörden gewährleisten, damit Verbraucher:innen einen effektiven und verlässlichen Zugang zur Durchsetzung ihrer Rechte nach dem Data Act haben.

3. Aufsichtsarchitektur bei personenbezogenen Daten

Der Data Act sieht für Sachverhalte mit personenbezogenen Daten eine klare und abschließende Aufsichtsarchitektur vor. Nach Art. 37 Abs. 3 Data Act sind „die für die Überwachung der Anwendung der DSGVO zuständigen Aufsichtsbehörden [...] bezüglich des Schutzes personenbezogener Daten auch für die Überwachung des Data Act zuständig“. Die Verordnung knüpft damit ausdrücklich an die bestehende Zuständigkeitsordnung der DSGVO an und stellt einen Gleichlauf zwischen Datenschutzaufsicht und Data-Act-Aufsicht her. Anders als bei nicht-personenbezogenen Konstellationen nach Art. 37 Abs. 1 Data Act eröffnet diese Regelung keinen erkennbaren nationalen Gestaltungsspielraum. Der unionsrechtliche Ansatz ist konsequent, da in Fällen, in denen Datenzugangs- und Datennutzungsansprüche personenbezogene Daten betreffen, regelmäßig zu prüfen ist, ob und unter welchen Voraussetzungen eine Verarbeitung nach der DSGVO zulässig ist. Diese Prüfung soll unionsrechtlich aus einer Hand durch die jeweils zuständige Datenschutzbehörde erfolgen.⁵

Der DADG-E weicht von diesem unionsrechtlichen Leitbild ab. Demnach soll die oder der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) bezüglich des Schutzes personenbezogener Daten als die für die Überwachung der Anwendung des Data Act zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde für nicht-öffentliche Stellen sein (§ 3 Abs. 1 DADG-E). Er löst damit diese Zuständigkeit von der bestehenden Aufsichtsstruktur der DSGVO, sprich von den Landesdatenschutzaufsichtsbehörden (LDA). Dies erscheint unionsrechtlich – wie oben dargestellt – fragwürdig.⁶ Insbesondere ist diese Kompetenzübertragung auch für den Teil des nicht-öffentlichen Bereichs, für den die Gesetzgebungskompetenz bei den Ländern liegt – etwa in der medizinischen Versorgung, in Lehre und Forschung, im Schulwesen, in Kultur und Medien – verfassungsrechtlich kritisch.⁷

Hinzu kommt, dass in der Praxis eine trennscharfe Abgrenzung zwischen Datenverarbeitungen im Kontext des Data Act und sonstigen Datenverarbeitungen nach der DSGVO regelmäßig nicht möglich ist.⁸ Datenzugangsansprüche, Datenübermittlungen, Weiterverarbeitungen und Fragen der Datensicherheit betreffen häufig denselben Lebenssachverhalt. Durch die im DADG-E vorgesehene Zuständigkeitsverteilung besteht die Gefahr paralleler oder sich überschneidender

⁵ Vgl. Ressorts der Bayerischen Staatsregierung: Fachliche Stellungnahme der Ressorts der Bayerischen Staatsregierung zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz und des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr zum Data Act-Durchführungsgesetz, 2025, S. 3, https://bmds.bund.de/fileadmin/BMDS/Dokumente/Gesetzesvorhaben/Stellungnahmen_Data_Act/entwurf-data-act-durchfuehrungsgesetz-stellungnahme-4.pdf, 13.01.2026.

⁶ Vgl. Deutscher Anwaltverein: Stellungnahme vorbereitet durch den Ausschuss Informationsrecht zum Referentenentwurf des BMDV und BMWK für ein Data Act-Durchführungsgesetz – DA-DG (in der Fassung vom 5. Februar 2025), 2025, S. 3, https://bmds.bund.de/fileadmin/BMDS/Dokumente/Gesetzesvorhaben/Stellungnahmen_Data_Act/entwurf-data-act-durchfuehrungsgesetz-stellungnahme-8.pdf, 13.01.2026.

⁷ Vgl. Ministerium des Innern, für Digitalisierung und Kommunen; Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg: Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) 2023/2854 (Data Act-Durchführungsgesetz – DA-DG), Beteiligung nach §47 GGO, 2025, S. 1f, https://bmds.bund.de/fileadmin/BMDS/Dokumente/Gesetzesvorhaben/Stellungnahmen_Data_Act/entwurf-data-act-durchfuehrungsgesetz-stellungnahme-2.pdf, 13.01.2026.

⁸ Vgl. Unabhängige Datenschutzaufsichtsbehörden der Länder: Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) 2023/2854 (Data Act- Durchführungsgesetz – DA-DG) (Stand: 5. Februar 2025), 2025, S. 4f, https://datenschutzkonferenz-online.de/media/st/Data_Act_Umsetzung_Laenderstellungnahme.pdf, 13.01.2026.

Aufsichtsverfahren durch unterschiedliche Datenschutzbehörden bei im Kern identischen Sachverhalten. Ein Beispiel illustriert diese Herausforderungen:

Ein Medienbericht deckt ein schwerwiegendes Datenleck bei einer bundesweit tätigen Kfz-Werkstattkette auf. Demnach wurden personenbezogene Daten zahlreicher Kund:innen – darunter Namen, Adressen, Kfz-Kennzeichen, Werkstattbesuche, Diagnosedaten und Standortdaten – durch eine Sicherheitslücke ungeschützt ins Internet gestellt.

Betroffener A bringt sein altes Auto bereits seit Jahren in die Kfz-Werkstatt. Er erfährt über die Presse von dem Vorfall. Die Kfz-Werkstatt bestätigt ihm auf Anfrage, dass auch sein Datensatz betroffen ist. Er reicht daraufhin Beschwerde bei der zuständigen LDA ein und argumentiert, dass seine personenbezogenen Daten durch unzureichende Sicherheitsmaßnahmen offengelegt wurden.

Betroffener B vermutet, dass die Kfz-Werkstatt seine Daten im Rahmen einer Datenübermittlung nach dem Data Act erhalten hat. Er hatte seinen Fahrzeughersteller beauftragt, bestimmte Diagnosedaten sowie Standortdaten an die Werkstatt zu übermitteln. Daher wendet er sich an die BNetzA, die daraufhin die BfDI einschaltet.

Auch Betroffener C hat im Rahmen des Data Act von seinem Fahrzeughersteller Daten an die Kfz-Werkstatt übermitteln lassen. Als er aufgrund des Datenlecks eine Auskunft von der Werkstatt einfordert, stellt er fest, dass sein Datensatz betroffen ist und Standortdaten enthält, die vom Fahrzeughersteller übermittelt wurden – obwohl er einer Übertragung dieser Daten nie zugestimmt hatte. Aufgrund der unzulässigen Datenweitergabe sowie der Sicherheitslücke wendet er sich an die LDA und fordert eine Untersuchung.

- Fall A: Hier wäre die Zuständigkeit der LDA weitgehend unstrittig, da kein Bezug zum Data Act besteht. Die LDA wird hier möglicherweise gar nicht abschätzen können, dass das Datenleck für manche Betroffene einen Bezug zum Data Act haben könnte (wie etwa in Fall B und C).
- Fall B: Die Zuständigkeit ist unklar:
 - Wäre in diesem Fall die BfDI zuständig, weil die Daten im Kontext des Data Act übermittelt wurden?
 - Würde diese Frage bejaht werden, würde es aber bedeuten, dass bei einem identischen Vorfall (Sicherheitslücke bei der Kfz-Werkstatt) in Fall A die LDA, in Fall B die BfDI zuständig wäre.
 - Oder wäre hier doch die LDA zuständig, da die Verarbeitung letztlich in der Sphäre der Kfz-Werkstatt stattfand und somit nach der DSGVO zu bewerten ist?
- Fall C:
 - Hinsichtlich der unzulässigen Übermittlung von Standortdaten an die Kfz-Werkstatt dürfte die BfDI zuständig sein (obgleich der Betroffene sich an die LDA gewendet hat), da es sich um eine Verarbeitung im Kontext des Data Act handelt.
 - Bezüglich der Sicherheitslücke gelten jedoch dieselben Überlegungen wie in Fall B.

Das Ergebnis zeigt, dass für diesen einen Fall sowohl die LDA als auch die BfDI zuständig sein könnten. Für Verbraucher:innen und Unternehmen ist diese Zuständigkeitszersplitterung weder nachvollziehbar noch handhabbar. Sie erschwert die effektive Durchsetzung von Rechten, verlängert Verfahren und erhöht das Risiko widersprüchlicher Entscheidungen.

Über diese Konstellationen hinaus besteht zudem die Gefahr widersprüchlichen Verwaltungshandelns. Da eine trennscharfe Abgrenzung zwischen Datenverarbeitungen im Kontext des Data Act und sonstigen Datenverarbeitungen nach der DSGVO in der Praxis regelmäßig nicht möglich ist, kann es dazu kommen, dass eine Aufsichtsbehörde ein Unternehmen zu bestimmten Datenverarbeitungsprozessen berät oder diese als zulässig einstuft, während eine andere unabhängige Aufsichtsbehörde dieselben Prozesse im Rahmen ihrer Zuständigkeit beanstandet. Solche Konstellationen untergraben nicht nur die Rechtssicherheit für Unternehmen, sondern wirken sich mittelbar auch zulasten der Verbraucher:innen aus, da sie die Vorhersehbarkeit und Verlässlichkeit der Durchsetzung datenschutzrechtlicher Vorgaben erheblich beeinträchtigen.

Zugleich wird die Datenschutzaufsicht funktional in ein durch die BNetzA gesteuertes Verfahren eingebunden (§ 3 Abs. 5 DADG-E). Datenschutzrechtliche Bewertungen erscheinen nicht als eigenständige Aufsichtsentscheidungen, sondern als Bestandteil einer Gesamtentscheidung der BNetzA. Die Datenschutzaufsicht wird damit nicht als eigenständige Aufsichtsbehörde im Sinne des Art. 37 Abs. 3 Data Act ausgestaltet, sondern lediglich in einer der BNetzA zuarbeitenden Rolle eingebunden. Dies führt zu einer erheblichen Intransparenz für Verbraucher:innen im Hinblick auf den Rechtsschutz. Wenn datenschutzrechtliche Bewertungen lediglich als Bestandteil einer Gesamtentscheidung der BNetzA erfolgen, ist für Betroffene nicht eindeutig erkennbar, welche Entscheidung maßgeblich ist und auf welcher Grundlage eine gerichtliche Überprüfung erfolgen kann. Dies birgt die Gefahr einer faktischen Erschwerung des Rechtsschutzes und unterminiert die Nachvollziehbarkeit behördlicher Entscheidungen aus Sicht der Verbraucher:innen. Diese Konstruktion wurde bereits im Beteiligungsverfahren zum Referentenentwurf kritisiert, insbesondere im Hinblick auf ihre unionsrechtliche Tragfähigkeit sowie auf die Folgen für Vollzug und Rechtsschutz.⁹ Der DADG-E hält an dieser Regelung dennoch unverändert fest.

Der vzbv möchte an dieser Stelle klarstellen, dass eine grundsätzliche Diskussion über die zukünftige Ausgestaltung der Datenschutzaufsicht in Deutschland legitim und sinnvoll ist. Auch eine stärkere Bündelung der Aufsicht kann Gegenstand einer solchen Debatte sein. Eine derartige Strukturentscheidung bedarf jedoch einer breiten gesellschaftlichen und parlamentarischen Erörterung, etwa im Rahmen einer umfassenden Reform des Bundesdatenschutzgesetzes und sollte auf keinen Fall isoliert über das DADG-E erfolgen. Die im DADG-E vorgesehene (Teil-)Zentralisierung ist daher nicht nur unionsrechtlich problematisch, sondern auch aus demokratischen und systemischen Gesichtspunkten fragwürdig. Der DADG-E birgt so die Gefahr ungewollter Nebeneffekte, die sowohl die Durchsetzung des Datenschutzes als auch das Vertrauen von Verbraucher:innen und Unternehmen in eine kohärente und verlässliche Aufsicht schwächen.

Aus Sicht des vzbv verfehlt die Regelung damit ihre eigenen Ziele. Anstelle von Vereinfachung und Beschleunigung drohen zusätzliche Komplexität, Rechtsunsicherheit und strukturelle Vollzugsdefizite – zulasten einer effektiven, rechtsschutzklaren und verbraucherfreundlichen Durchsetzung des Data Act.

⁹ Vgl. beispielsweise Ressorts der Bayerischen Staatsregierung (2025) (wie Anm. 6), S. 3.

Die Aufsichtsarchitektur hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten sollte im Gleichlauf mit der DSGVO ausgerichtet werden. Die Zuständigkeit für die Anwendung des Data Act in Bezug auf personenbezogene Daten ist entsprechend Art. 37 Abs. 3 Data Act bei den nach der DSGVO zuständigen Landesdatenschutzbehörden zu verorten; eine sektorale (Teil-) Zentralisierung über das DADG-E sollte unterbleiben. Erforderlich ist eine für Verbraucher:innen nachvollziehbare Zuständigkeitsordnung, die effektiven Rechtsschutz sowie eine kohärente und verlässliche Durchsetzung gewährleistet.

4. Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden

§ 4 DADG-E sieht vor, dass die BNetzA bei der Anwendung und Durchsetzung des Data Act kooperativ und vertrauensvoll mit anderen Behörden zusammenarbeitet und relevante Informationen austauscht. Genannt werden insbesondere das Bundeskartellamt, das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik sowie das Kraftfahrt-Bundesamt, die bei sektoralen Fragestellungen beteiligt werden sollen. Abschließende Entscheidungen der BNetzA sollen im Benehmen mit den jeweils betroffenen Bundesbehörden erfolgen.

Dieser Ansatz ist grundsätzlich zu begrüßen. Eine frühzeitige Einbindung fachlich zuständiger Behörden kann dazu beitragen, sachgerechte Entscheidungen zu treffen und widersprüchliche Bewertungen zu vermeiden. Gerade im Kontext komplexer datengetriebener Geschäftsmodelle ist behördliche Zusammenarbeit eine wichtige Voraussetzung für einen funktionierenden Vollzug.

Aus Verbrauchersicht ist jedoch entscheidend, dass behördliche Zusammenarbeit nicht auf abstrakte Kooperationspflichten beschränkt bleibt. Fehlende Klarheit über Rollen, Zuständigkeiten und Kommunikationswege können sich unmittelbar auf Dauer, Nachvollziehbarkeit und Verlässlichkeit von Verfahren auswirken.¹⁰ Der DADG-E sieht bislang keine verbindlichen Koordinierungsmechanismen vor, die eine strukturierte Zusammenarbeit sicherstellen. Ohne klare Verfahrensregeln besteht die Gefahr paralleler Prüfungen, verzögerter Verfahren und unklarer Verantwortlichkeiten, die die effektive Durchsetzung von Verbraucherrechten beeinträchtigen.

Die im DADG-E vorgesehene behördliche Zusammenarbeit sollte daher durch klare und nachvollziehbare Koordinierungsstrukturen flankiert werden.

¹⁰ Vgl. Ministerium des Innern, für Digitalisierung und Kommunen; Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg (2025) (wie Anm. 8), S. 2.

Impressum

Herausgegeben von:

Verbraucherzentrale Bundesverband e.V.

Team Digitales und Medien

Rudi-Dutschke-Straße 17, 10969 Berlin

T +49 30 25800-0

digitales@vzbv.de

vzbv.de

Der Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. ist im Deutschen Lobbyregister und im europäischen Transparenzregister registriert. Sie erreichen die entsprechenden Einträge [hier](#) und [hier](#).